



Brüssel, den 6.5.2021
COM(2021) 226 final

2021/0115 (BUD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die
Globalisierung infolge des
Antrags der Niederlande – EGF/2020/004 NL/KLM**

BEGRÜNDUNG

KONTEXT DES VORSCHLAGS

1. Die Regeln für die Finanzbeiträge aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) sind in der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006¹ (im Folgenden „EGF-Verordnung“)² niedergelegt.
2. Am 22. Dezember 2020 stellten die niederländischen Behörden den Antrag EGF/2020/004 NL/KLM auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen Entlassungen³ bei KLM Royal Dutch Airlines in den Niederlanden.
3. Nach Prüfung dieses Antrags gelangte die Kommission gemäß allen geltenden Bestimmungen der EGF-Verordnung zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt sind.

ZUSAMMENFASSUNG DES ANTRAGS

EGF-Antrag	EGF/2020/004 NL/KLM
Mitgliedstaat	Niederlande
Betroffene Region(en) (NUTS ⁴ -2-Ebene)	Noord-Holland (NL32)
Datum der Einreichung des Antrags	22. Dezember 2020
Datum der Bestätigung des Antragseingangs	22. Dezember 2020
Datum des Ersuchens um zusätzliche Informationen	5. Januar 2021
Frist für die Übermittlung der zusätzlichen Informationen	16. Februar 2021
Frist für den Abschluss der Bewertung	11. Mai 2021
Interventionskriterium	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der EGF-Verordnung
Hauptunternehmen	KLM Royal Dutch Airlines
Zahl der betroffenen Unternehmen	1
Wirtschaftszweig(e) (NACE-Rev.-2-Abteilung) ⁵	Abteilung 51 (Luftfahrt)

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

² Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 gilt für alle Anträge, die bis zum 31. Dezember 2020 eingegangen sind.

³ Im Sinne des Artikels 3 der EGF-Verordnung.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1046/2012 der Kommission vom 8. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) im Hinblick auf die Übermittlung der Zeitreihen für die neue regionale Gliederung (ABl. L 310 vom 9.11.2012, S. 34).

⁵ ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1.

Bezugszeitraum (vier Monate)	15. August 2020–15. Dezember 2020
Zahl der Entlassungen im Bezugszeitraum (<i>a</i>)	650
Zahl der Entlassungen vor oder nach dem Bezugszeitraum (<i>b</i>)	1201
Gesamtzahl der Entlassungen (<i>a + b</i>)	1851
Gesamtzahl der förderfähigen Personen	1851
Gesamtzahl der Begünstigten	1201
Mittel für personalisierte Dienstleistungen (EUR)	8 030 750
Mittel für die Durchführung des EGF ⁶ (EUR)	334 614
Gesamtmittelausstattung (EUR)	8 365 364
EGF-Beitrag in EUR (60 %)	5 019 218

BEWERTUNG DES ANTRAGS

Verfahren

4. Die Niederlande haben den Antrag EGF/2020/004 NL/KLM am 22. Dezember 2020 gestellt, also innerhalb von 12 Wochen ab dem Tag, an dem die Interventionskriterien gemäß Artikel 4 der EGF-Verordnung erfüllt waren. Am selben Tag bestätigte die Kommission den Erhalt des Antrags und ersuchte die niederländischen Behörden am 5. Januar 2021 um zusätzliche Informationen. Diese zusätzlichen Informationen wurden innerhalb von sechs Wochen nach dem Ersuchen vorgelegt. Die Frist von 12 Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags, innerhalb der die Kommission bewerten soll, ob der Antrag die Voraussetzungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags erfüllt, läuft am 11. Mai 2021 ab.

Förderfähigkeit des Antrags

Betroffene Unternehmen und Begünstigte

5. Der Antrag betrifft 1851 Arbeitskräfte, die bei KLM Royal Dutch Airlines entlassen wurden. Das Unternehmen ist im Wirtschaftszweig NACE-Rev.-2-Abteilung 51 (Luftfahrt) tätig. Die Entlassungen bei KLM erfolgten in der NUTS-2-Region Noord-Holland (NL32).

Interventionskriterien

6. Die Niederlande beantragten eine Intervention gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der EGF-Verordnung, wonach es in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in mindestens 500 Fällen zur Entlassung von Arbeitskräften gekommen sein muss, wobei auch arbeitslos gewordene Arbeitskräfte bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern und/oder Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, mitzählen.
7. Der Bezugszeitraum von vier Monaten für den Antrag erstreckt sich vom 15. August 2020 bis zum 15. Dezember 2020.
8. Im Bezugszeitraum wurden 650 Arbeitskräfte bei KLM entlassen.

⁶ Gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013.

Berechnung der Entlassungen und der Fälle der Aufgabe der Tätigkeit

9. Alle Entlassungen während des Bezugszeitraums wurden ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Mitteilung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Freisetzung der Arbeitskraft durch den Arbeitgeber berechnet.

Förderfähige Personen

10. Neben den bereits genannten Arbeitskräften umfasst die Gesamtzahl der förderfähigen Personen weitere 1201 Arbeitskräfte, die vor oder nach dem Bezugszeitraum von vier Monaten entlassen wurden. Diese Arbeitskräfte sind alle nach der allgemeinen Ankündigung der beabsichtigten Entlassungen am 21. Mai 2020 entlassen worden. Es kann ein eindeutiger ursächlicher Zusammenhang mit dem Ereignis hergestellt werden, das die Entlassungen während des Bezugszeitraums bewirkt hat.
11. Für eine Unterstützung kommen somit 1851 Personen infrage.

Zusammenhang zwischen den Entlassungen und einer globalen Finanz- und Wirtschaftskrise

12. Am 11. März 2020 stufte die Weltgesundheitsorganisation COVID-19 als globale Pandemie ein. Am 27. Mai 2020 erklärte die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung „Der EU-Haushalt als Motor für den Europäischen Aufbauplan“⁷, dass die Gesundheitskrise zu einer Wirtschaftskrise geführt habe, und legte einen Plan zur wirtschaftlichen Erholung vor. Dabei soll der EGF als Notfallinstrument Personen unterstützen, die aufgrund der globalen Wirtschaftskrise ihren Arbeitsplatz verloren haben.
13. Die Pandemie verursachte die tiefste Rezession in der Geschichte der EU. In der Winterprognose 2021 der Kommission⁸ ging man davon aus, dass das BIP der EU im Jahr 2020 um 6,3 % schrumpft, bevor es 2021 wieder um 3,7 % und 2022 um 3,9 % wächst.
14. Die Reisebeschränkungen und der dramatische Rückgang des Passagierflugverkehrs infolge der COVID-19-Pandemie hatten erhebliche Auswirkungen auf die Luftfahrtbranche. Der Einbruch der Passagierzahlen führte zu massiven finanziellen Einbußen bei den Fluggesellschaften und zwang viele von ihnen, Arbeitskräfte zu entlassen oder Insolvenz anzumelden. Im April 2020 ging das internationale Passagieraufkommen im Vergleich zum April 2019 um 98,9 % zurück, und 64 % der Flugzeuge weltweit wurden eingelagert, was den größten wirtschaftlichen Abschwung in der Geschichte der Luftfahrtbranche bedeutete.⁹
15. Im Juni 2020 stieg die Fluggastnachfrage leicht an, blieb aber deutlich unter dem Vorkrisenniveau. Gegenüber Juni 2019 ging die Gesamtnachfrage (gemessen in Passagierkilometern – Pkm) um 86,5 % zurück.¹⁰

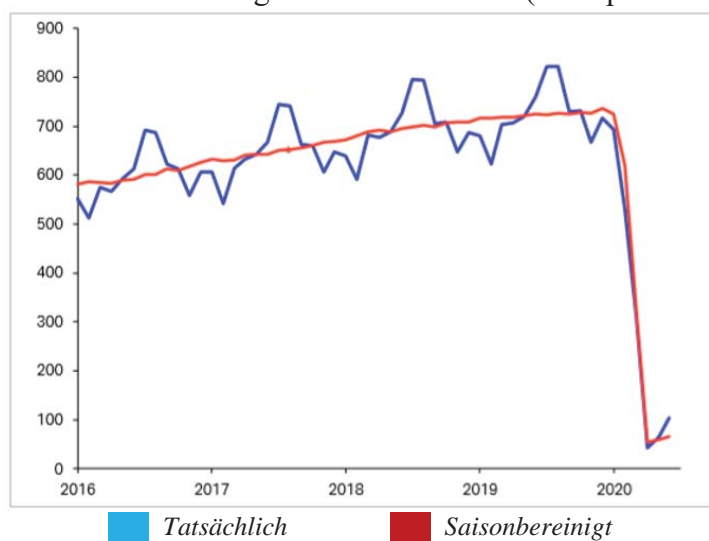
⁷ COM(2020) 442 final.

⁸ Wirtschaftsprognose für Europa Winter 2021 https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-performance-and-forecasts/economic-forecasts/winter-2021-economic-forecast-challenging-winter-light-end-tunnel_en

⁹ ATAG. Bericht 2020 Aviation Benefits Beyond Borders: https://aviationbenefits.org/media/167186/abbb2020_full.pdf

¹⁰ IATA: Air Passenger Market Analysis Juni 2020: <https://www.iata.org/en/iata-repository/publications/economic-reports/air-passenger-monthly-analysis---june-2020/>

Passagieraufkommen¹¹
Branchenweite Passagierkilometer – Pkm (Mrd. pro Monat)



16. Insgesamt ging die weltweite Fluggastnachfrage im Jahr 2020 gegenüber 2019 um 75,6 % zurück. Die Kapazität (gemessen in angebotenen Sitzplatzkilometern) nahm um 68,1 % ab, und die Auslastung (Anteil der durch Passagiere belegten Sitzplätze im Vergleich zum Gesamtangebot) sank um 19,2 Prozentpunkte auf 62,8 %.¹²
17. Gemäß der vom internationalen Luftverkehrsverband IATA abgegebenen Prognose zum weltweiten Passagierflugverkehr dürfte es drei bis vier Jahre dauern, bis die Luftfahrtbranche wieder zum Vorkrisenniveau zurückfindet.¹³
18. Für den Luftverkehrssektor wurden bislang drei mit der Globalisierung des Handels begründete Anträge auf EGF-Unterstützung gestellt.¹⁴

Ereignisse, die die Entlassungen bzw. die Aufgabe der Tätigkeit ausgelöst haben

19. Ausgelöst wurden die Entlassungen durch die unerwartete globale Wirtschaftskrise infolge der COVID-19-Pandemie.
20. Die Niederlande berichten, dass KLM von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie hart getroffen wurde. Vor der Pandemie verzeichnete KLM zwischen 2015 und 2019 ein kontinuierliches Wachstum seiner finanziellen Leistung. So konnte das

¹¹ Ebd.

¹² IATA: <https://www.iata.org/en/pressroom/pr/2021-02-03-02/>

¹³ IATA: <https://www.iata.org/en/pressroom/pr/2020-07-28-02/>

¹⁴ EGF/2017/009 FR/Air France, COM(2018) 230, EGF/2013/014 FR/Air France, COM(2014) 701 und EGF/2015/004 IT/Alitalia, COM(2015) 397.

Unternehmen seine Einnahmen von 9 905 Mio. EUR im Jahr 2015 auf 11 075 Mio. EUR im Jahr 2019 steigern. Der Nettogewinn für das Geschäftsjahr 2019 belief sich auf 449 Mio. EUR verglichen mit 54 Mio. EUR im Jahr 2015.¹⁵

21. Die guten Ergebnisse der letzten Jahre wurden jedoch durch die Krise zunichtegemacht. Mitte März 2020 kamen die Tätigkeiten von KLM bei gleichzeitig unverändert weiterlaufenden Betriebskosten weitgehend zum Erliegen.¹⁶
22. 2020 beförderte KLM 11,2 Millionen Fluggäste – ein massiver Rückgang um 68 % im Vergleich zum Vorjahr. Die Auslastung sank auf 52,2 % gegenüber 89,4 % im Jahr 2019.¹⁷
23. 2020 gingen die Einnahmen von KLM im Vergleich zum Vorjahr um 53,8 % auf 5 120 Mio. EUR zurück. Aufgrund des abrupten Rückgangs der Einnahmen entstand KLM im Jahr 2020 ein Betriebsverlust von 1 154 Mio. EUR, während das Unternehmen 2019 noch einen Gewinn von 714 Mio. EUR verbuchte.¹⁸
24. Am 31. Juli 2020 kündigte die Geschäftsführung von KLM einen Umstrukturierungsplan zur Kostensenkung an. So wurde die Personalstärke um rund 5000 Vollzeitäquivalente (von 33 000 auf 28 000) reduziert.¹⁹
25. Die Geschäftsführung von KLM prognostiziert, dass die Flugbewegungen bis 2024 wieder das Niveau von vor der Krise erreichen werden. Wie gut und wie schnell die Erholung vorangeht, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, unter anderem von der Entwicklung des Virus, der Erholung der Wirtschaft insgesamt sowie dem Reiseverhalten der Kundinnen und Kunden.²⁰

Erwartete Auswirkungen der Entlassungen auf die lokale, regionale oder nationale Wirtschafts- und Beschäftigungslage

26. Die Entlassungen bei KLM haben schwerwiegende Auswirkungen auf die nationale Wirtschaft. KLM ist der zweitgrößte private Arbeitgeber der Niederlande mit über 33 000 Beschäftigten.²¹
27. Das Drehkreuz von KLM ist der Amsterdamer Flughafen Schiphol, und der Sitz des Unternehmens befindet sich in Amstelveen. Daher leben viele Beschäftigte von KLM in der Provinz Noord-Holland.
28. Die Arbeitslosenquote in Noord-Holland stieg im vierten Quartal 2020 gegenüber dem gleichen Quartal 2019 um 1,5 Prozentpunkte auf 4,8 %. Im Vergleich zu den

¹⁵ KLM-Jahresbericht 2019: https://www.klm.com/travel/nl_nl/images/KLM-Jaarverslag-2019_tcm541-1063986.pdf

¹⁶ Schreiben des Ministers für Finanzen Wopke Hoekstra und der Ministerin für Infrastruktur und Wasserwirtschaft Cora van Nieuwenhuizen vom 24. April 2020 an das Repräsentantenhaus zu möglichen Unterstützungsmaßnahmen für Air France-KLM:
<https://www.government.nl/documents/parliamentary-documents/2020/04/24/letter-on-possible-support-measures-for-air-france-klm>

¹⁷ https://www.airfranceklm.com/sites/default/files/q4_2020_press_release_en_final.pdf

¹⁸ https://www.airfranceklm.com/sites/default/files/q4_2020_press_release_en_final.pdf

¹⁹ KLM Newsroom: <https://news.klm.com/klm-adapts-organisation-further-due-to-covid-19-crisis/>

²⁰ Aviation24: <https://www.aviation24.be/airlines/air-france-klm-group/klm-royal-dutch-airlines/cuts-staff-to-cope-with-coronavirus-pandemic/>

²¹ KLM-Jahresbericht 2019: https://www.klm.com/travel/nl_nl/images/KLM-Jaarverslag-2019_tcm541-1063986.pdf

benachbarten Provinzen Flevoland (4,2 %) und Südholland (4,5 %) wies Noord-Holland die höchste Arbeitslosenquote auf.²²

29. Nach Angaben der Niederlande gehört der Großraum Amsterdam (Teilregion der Provinz Noord-Holland) zu den am stärksten von Entlassungen betroffenen Regionen. Dies liegt daran, dass dort vor allem jene Branchen ansässig sind, die besonders hart von der Wirtschaftskrise getroffen wurden, wie die Luftfahrt, das Gastgewerbe oder Kultur, Sport und Freizeit.²³
30. Aus im Juni 2020 von der niederländischen Arbeitnehmersicherungsagentur UWV erhobenen Daten geht hervor, dass in der Teilregion Großraum Amsterdam 34 % der Beschäftigten in Branchen arbeiten, die einen starken oder sehr starken Beschäftigungsrückgang verzeichneten. Landesweit waren es dagegen rund 32 %.²⁴

Begünstigte und vorgeschlagene Maßnahmen

Begünstigte

31. Von den 1851 förderfähigen Personen nehmen voraussichtlich 1201 entlassene Arbeitskräfte an EGF-Maßnahmen teil. Nachstehend ihre Aufschlüsselung nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Altersgruppe:

Kategorie		Zahl der Begünstigten	
Geschlecht:	Männer:	933	(77,69 %)
	Frauen:	268	(22,31 %)
Staatsangehörigkeit:	EU-Staatsangehörige:	1180	(98,25 %)
	Nicht-EU-Staatsangehörige:	21	(1,75 %)
Altersgruppe:	15- bis 24-Jährige:	35	(2,91 %)
	25- bis 29-Jährige:	92	(7,66 %)
	30- bis 54-Jährige:	697	(58,04 %)
	55- bis 64-Jährige:	353	(29,39 %)
	über 64-Jährige:	24	(2,00 %)

Förderfähigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen

32. Bei den personalisierten Dienstleistungen, die den entlassenen Arbeitskräften angeboten werden sollen, handelt es sich um folgende Maßnahmen:
- Berufliche Orientierung. In dieser Phase erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Informationen zum Unterstützungsprozess sowie Hilfe bei der Orientierung und Arbeitssuche. Dazu gehört auch individuelles Coaching zur

²² Statistisches Amt der Niederlande (CBS):

<https://opendata.cbs.nl/statline/#/CBS/nl/dataset/83523NED/table?dl=4B4E7>

²³ Bericht der niederländischen Arbeitnehmersicherungsagentur (UWV) (auf Niederländisch):

<https://www.uwv.nl/overuwv/Images/regionale-verschillen-impact-corona-werkgelegenheid.pdf>

²⁴ Ebd.

Stärkung des Selbstvertrauens, durch das den Arbeitskräften der Wechsel in eine neue Beschäftigung erleichtert werden soll.

- Unterstützung bei der Arbeitssuche in bestimmten Sektoren. Mit dieser Maßnahme wird professionelle Unterstützung für den Wechsel in einen Beruf bereitgestellt, in dem Arbeitskräftemangel herrscht, wie etwa in den Bereichen Bildung, Gesundheitswesen, Logistik, Technologien und Informationsmanagement. Personen mit technischem Hintergrund (z. B. KLM Technik und Wartung) könnten durch Umschulung beispielsweise eine Beschäftigung im Technologiesektor aufnehmen.
- Schulung, Coaching und/oder Weiterbildung. Dies umfasst Maßnahmen zum Aufbau von Kompetenzen, die in einem neuen Beschäftigungsfeld benötigt werden.
- Finanzielle Beratung. Im Rahmen dieser Maßnahme werden individuelle Bewertung und finanzielle Beratung angeboten, um sicherzustellen, dass die betroffene Arbeitskraft einen klaren Überblick über ihre finanzielle Situation hat und dadurch angemessene Entscheidungen treffen kann. Bei dieser Bewertung berücksichtigt die Expertin bzw. der Experte für Finanzdienstleistungen die persönlichen Umstände, die Auswirkungen eines Arbeitsplatzwechsels auf das Einkommen, die Wohnsituation (d. h. Hypothekenverpflichtungen, Mietausgaben, Folgen eines eventuellen Umzugs) sowie die Auswirkungen von bestimmten tarifvertraglichen Maßnahmen und von Änderungen der nationalen Steuervorschriften.

33. Die hier beschriebenen vorgeschlagenen Maßnahmen stellen aktive Arbeitsmarktmaßnahmen dar, die zu den förderfähigen Maßnahmen nach Artikel 7 der EGF-Verordnung zählen. Diese Maßnahmen treten nicht an die Stelle passiver Sozialschutzmaßnahmen.

34. Die niederländischen Behörden haben die erforderlichen Informationen zu den Maßnahmen vorgelegt, die für das betreffende Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von Tarifverträgen zwingend vorgeschrieben sind. Sie haben bestätigt, dass der Finanzbeitrag aus dem EGF nicht an die Stelle solcher Maßnahmen tritt.

Veranschlagte Haushaltsmittel

35. Die Gesamtkosten werden auf 8 365 364 EUR geschätzt, wovon die Kosten für personalisierte Dienstleistungen mit 8 030 750 EUR und die Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung mit 334 614 EUR veranschlagt werden.

36. Insgesamt wird ein Finanzbeitrag aus dem EGF in Höhe von 5 019 218 EUR (60 % der Gesamtkosten) beantragt.

Maßnahmen	Geschätzte Teilnehmerzahl	Geschätzte Kosten pro Teilnehmer/in (in EUR)	Geschätzte Gesamtkosten (in EUR)
-----------	---------------------------	--	----------------------------------

Personalisierte Dienstleistungen (Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a und c der EGF-

Verordnung)			
Berufliche Orientierung	901	3750	3 378 750
Unterstützung bei der Arbeitssuche in bestimmten Sektoren	300	5000	1 500 000
Schulung, Coaching und/oder Weiterbildung	1201	2000	2 402 000
Finanzielle Beratung	600	1250	750 000
Zwischensumme (a): Prozentsatz des Pakets personalisierter Dienstleistungen	–		8 030 750 (100 %)
Beihilfen und Anreize (Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der EGF-Verordnung)			
	0	0	0
Zwischensumme (b): Prozentsatz des Pakets personalisierter Dienstleistungen	–		0 (0 %)
Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 4 der EGF-Verordnung			
1. Vorbereitung	–		0
2. Verwaltung	–		83 654
3. Information und Werbung	–		83 654
4. Kontrolle und Berichterstattung	–		167 306
Zwischensumme (c): Prozentsatz der Gesamtkosten:	–		334 614 (4 %)
Gesamtkosten (a + b + c):	–		8 365 364
EGF-Beitrag (60 % der Gesamtkosten)	–		5 019 218

Zeitraum, in dem Ausgaben für einen Finanzbeitrag infrage kommen

37. Die niederländischen Behörden leiteten am 1. Februar 2021 die personalisierten Dienstleistungen zugunsten der Begünstigten ein. Die Ausgaben für die Maßnahmen kommen somit im Zeitraum vom 1. Februar 2021 bis zum 1. Februar 2023 für einen Finanzbeitrag aus dem EGF infrage.
38. Den niederländischen Behörden entstanden ab dem 1. Februar 2021 Verwaltungsausgaben für den Einsatz des EGF. Die Ausgaben für die Maßnahmen zur Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie zur Kontrolle und Berichterstattung kommen somit im Zeitraum vom 1. Februar 2021 bis zum 1. August 2023 für einen Finanzbeitrag aus dem EGF infrage.

Komplementarität mit aus nationalen Mitteln oder Unionsmitteln geförderten Maßnahmen

39. Die Mittel für die nationale Vor- oder Kofinanzierung werden von KLM bereitgestellt.
40. Die niederländischen Behörden haben bestätigt, dass die vorgenannten Maßnahmen, für die ein Finanzbeitrag aus dem EGF bereitgestellt wird, nicht auch aus anderen Finanzinstrumenten der Europäischen Union unterstützt werden.²⁵

Verfahren für die Anhörung der Begünstigten oder ihrer Vertreter oder der Sozialpartner sowie lokaler und regionaler Gebietskörperschaften

41. Die Niederlande haben angegeben, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen in Absprache mit Interessenträgern und Sozialpartnern ausgearbeitet wurde. Es wurde ein Betriebsrat eingesetzt, um die Koordinierung der Dienstleistungen zu gewährleisten.
42. Zu den Vorbereitungsmaßnahmen gehörten auch Treffen mit dem Betriebsrat und den Gewerkschaften Christelijk Nationaal Vakverbond (CNV), De Unie, Nederlandse Vereniging voor Luchtvaart (NVL), Vereniging Nederlands Cabinepersoneel (VNC), Vereniging van KLM Professionals (VKP) sowie Federatie Nederlandse Vakbeweging (FNV).

Verwaltungs- und Kontrollsysteme

43. Der Antrag enthält eine Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, in der die Zuständigkeiten der beteiligten Stellen dargelegt sind. Die Niederlande haben der Kommission mitgeteilt, dass der Finanzbeitrag von denselben Stellen verwaltet und kontrolliert wird, die auch den Europäischen Sozialfonds verwalten und kontrollieren. Die Aufgaben im Rahmen der Verwaltung und Kontrolle obliegen der für die politische Umsetzung zuständigen Sektion der Abteilung Dienstleistung, Zusammenarbeit und Umsetzung (SZV; Ministerium für Soziales und Beschäftigung).
44. Als Bescheinigungsbehörde fungiert die niederländische Unternehmensagentur (RVO) des Ministeriums für Wirtschaft und Klimapolitik. Für die Rechnungsprüfung ist der zentrale Auditdienst des Finanzministeriums zuständig.

Verpflichtungszusagen des betreffenden Mitgliedstaats

45. Die Niederlande haben – wie vorgeschrieben – folgende Zusicherungen gegeben:
 - Die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung werden beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und bei ihrer Durchführung beachtet.
 - Die nationalen und die Unionsrechtsvorschriften über Massenentlassungen wurden eingehalten.
 - KLM, das nach den Entlassungen seine Tätigkeit fortgesetzt hat, ist seinen rechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Entlassungen nachgekommen und hat für seine Arbeitskräfte entsprechende Vorkehrungen getroffen.

²⁵ Am 13. Juli 2020 hat die Europäische Kommission eine mit 3,4 Mrd. EUR ausgestattete niederländische Beihilfemaßnahme nach den EU-Beihilfavorschriften genehmigt, um KLM die in der Corona-Krise dringend benötigte Liquidität durch eine staatliche Darlehensgarantie und ein nachrangiges staatliches Darlehen zur Verfügung zu stellen. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_1333

- Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden nicht durch andere Fonds oder Finanzinstrumente der Union unterstützt, und es werden Maßnahmen getroffen, um jegliche Doppelfinanzierung auszuschließen.
- Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind komplementär zu Maßnahmen, die aus den Strukturfonds finanziert werden.
- Der Finanzbeitrag aus dem EGF entspricht den verfahrensrechtlichen und materiellen Rechtsvorschriften der Union über staatliche Beihilfen.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Haushaltsvorschlag

46. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027²⁶ darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 186 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
47. Nach Prüfung des Antrags hinsichtlich der Bedingungen von Artikel 13 Absatz 1 der EGF-Verordnung und unter Berücksichtigung der Zahl der Begünstigten, der vorgeschlagenen Maßnahmen und der geschätzten Kosten schlägt die Kommission vor, den EGF für einen Betrag von 5 019 218 EUR (60 % der Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen) in Anspruch zu nehmen, damit ein Finanzbeitrag für den Antrag bereitgestellt werden kann.
48. Der vorgeschlagene Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF wird gemäß Nummer 9 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel²⁷ einvernehmlich vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen.

Verwandte Rechtsakte

49. Zeitgleich mit ihrem Vorschlag für einen Beschluss zur Inanspruchnahme des EGF legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag zur Übertragung von 5 019 218 EUR auf die entsprechende Haushaltslinie vor.
50. Zum selben Zeitpunkt, zu dem die Kommission diesen Vorschlag für einen Beschluss zur Inanspruchnahme des EGF annimmt, erlässt sie im Wege eines Durchführungsrechtsakts einen Beschluss über einen Finanzbeitrag, der an dem Tag in Kraft tritt, an dem das Europäische Parlament und der Rat den vorgeschlagenen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF erlassen.

²⁶ ABl. L 4331 vom 22.12.2020, S. 15.

²⁷ ABl. L 4331 vom 22.12.2020, S. 29.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die
Globalisierung infolge des
Antrags der Niederlande – EGF/2020/004 NL/KLM**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006²⁸, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 4,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel²⁹, insbesondere auf Nummer 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) hat zum Ziel, Arbeitskräfte und Selbstständige, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung, infolge eines Andauerns der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise oder infolge einer erneuten globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen wurden bzw. ihre Tätigkeit aufgeben mussten, zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein.
- (2) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates³⁰ darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 186 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
- (3) Am 22. Dezember 2020 stellten die niederländischen Behörden einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF wegen Entlassungen bei KLM Royal Dutch Airlines in den Niederlanden. Der Antrag wurde gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 durch zusätzliche Informationen ergänzt. Er erfüllt die Voraussetzungen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 für die Festsetzung eines Finanzbeitrags aus dem EGF.

²⁸ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

²⁹ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 29.

³⁰ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11).

- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, damit ein Finanzbeitrag in Höhe von 5 019 218 EUR für den Antrag der Niederlande bereitgestellt werden kann.
- (5) Damit der EGF möglichst schnell in Anspruch genommen werden kann, sollte dieser Beschluss ab dem Datum seines Erlasses gelten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2021 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung in Anspruch genommen, damit der Betrag von 5 019 218 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitgestellt werden kann.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Er gilt ab dem [*Datum seines Erlasses*]*.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*

* Das Datum ist vom Europäischen Parlament vor der Veröffentlichung im *Amtsblatt* einzufügen.